

Statuten des Vereines arsarea kultur.plattform

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- A) Der Verein führt den Namen "arsarea kultur.plattform"
- B) Er hat den Sitz in Frauenstein/Treffelsdorf

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Erlangung von Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Unterstützung, Entwicklung, Förderung und Durchführung von innovativen, zeitgenössischen, experimentellen und spartenübergreifenden Kulturprojekten – wie Diskussionen, Konzerte, Theater- sowie Filmvorführungen, Lesungen, Vorträge, Workshops, Seminare, Symposien und sonstige Veranstaltungen kultureller und geselliger Art - im In- und Ausland.

Wichtig ist dem Verein die Vermittlung zwischen Kunst, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Der Schwerpunkt liegt bei der Unterstützung, Förderung und Vermittlung von Künstlern und deren Projekten bzw. Inszenierungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- A) ideelle Mittel (regelmäßige Kooperationen, Pflege von Kontakten zu allen für die Erreichung des Vereinszieles maßgeblichen Personen und Organisationen, Vereinsversammlungen, Öffentlichkeitsarbeit und
- B) materielle Mittel (Mitgliedsbeiträge, Provisionserlöse, freiwillige Spenden, Subventionen öffentlicher Stellen, Sponsoring/Förderungen, Einnahmen aus den Veranstaltungen, Sonstige Zuwendungen)

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- A) Vereinsmitglied kann jede physische Person, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Vereinsstatuten anerkennt und die Ziele des Vereines unterstützt.
- B) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind jene, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.
- C) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Verlust der Rechtspersönlichkeit
- B) Freiwilligen Austritt
Ein freiwilliger Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der Mitteilung wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

- C) **Ausschluss**
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages oder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- D) **Tod**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Wissenschaftlich-künstlerischer Beirat
- D) Geschäftsführung
- E) Rechnungsprüfer
- F) Schiedsgericht

§ 8 Generalversammlung

- A) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- B) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des wissenschaftlich-künstlerischen Beirates oder der Geschäftsführung oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- C) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- D) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- E) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- F) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- G) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- H) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- I) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder ein durch den Obmann berufenes ordentliches Mitglied.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- A) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- B) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- C) Entscheidung über Berufungen oder Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- D) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- E) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;

§ 10 Vorstand

- A) Der Vorstand besteht aus
dem/der Obmann/Obfrau
dem/der Kassier/Kassiererin
- B) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- C) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- D) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei deren/dessen Verhinderung vom Kassier/der Kassierin schriftlich oder mündlich einberufen.
- E) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- F) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.
- G) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem/der Kassier/Kassierin.
- H) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme schriftlich einem anderen Vorstandsmitglied für die Dauer einer Sitzung übertragen.
- I) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin und nach der Entlastung durch den Vorstand (im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes durch die Generalversammlung) wirksam.
- J) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines durch ihn zu bestellenden Geschäftsführers bedienen, welcher auch Vorstandsmitglied sein kann; der Geschäftsführer wird auch mit Beschluss des Vorstandes abberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- A) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- B) Vorbereitung der Generalversammlung;
- C) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- D) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- E) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- F) Nennung von Ehrenmitgliedern
- G) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- H) Bestellung der Geschäftsführung

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- A) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- B) Die/der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- C) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie die Zeichnung in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- D) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- E) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- F) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Rechnungsprüfer

- A) Die zwei Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- B) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sie haben der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Die Geschäftsführung

- A) Zur Bewältigung der administrativen und organisatorischen Arbeit bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung in dem auch Vorstandsmitglieder vertreten sein können.
- B) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung können in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt werden.
- C) Die rechtliche Verantwortung des Vorstandes bleibt von der Bestellung der Geschäftsführung unberührt.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftlich-künstlerische Beirat:

- A) Dieses Vereinsorgan setzt sich aus Personen des kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens zusammen und übt eine beratende und koordinierende Funktion hinsichtlich der kulturellen Tätigkeit des Vereins aus.
- B) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer einer Funktionsperiode, d. h. auf vier Jahre, bestellt.
- C) Die Tätigkeit des Beirates erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung.
- D) Es kann einen Beirat geben, aber nicht zwingend.

§ 16 Schiedsgericht

- A) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- B) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- C) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- A) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- B) Die Generalversammlung hat auch einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das Vereinsvermögen, sofern vorhanden, zu übertragen hat. Dieses soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Einrichtung zufallen, die vergleichbare Ziele wie dieser Verein verfolgt. Das Vermögen kann aber auch einer karitativen Organisation zukommen.
- C) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift,

sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.